Textliche Festsetzungen

für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59: Frauenburgstraße

Durch den am 1. August 1963 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 59 sind Teile des Flurstücks 295 der Flur 134 (Erste nach Süden verlaufende Stichstraße der Frauenburgstraße westlich des Maikottenweges) als öffentliche Verkehrsfläche (Straße) und auf einem weiteren Teil dieses Flurstücks (Umgrenzt von der Nordgrenze der Flurstücke 262, 260 und 259 bis zu einem Punkt, der in der Verlängerung der 5 m langen, westlichen Straßenbegrenzungslinie der Stichstraße liegt – von dort zur Südwestecke der Stichstraße – südlich Straßenbegrenzungslinie der Stichstraße bis zu einem Punkt, der 46 m östlich der Südwestecke liegt – von dort zu einem Punkt in der Nordgrenze des Flurstücks 262 der Flur 134, der 8 m westlich der Nordostecke dieses Flurstücks liegt) Baulinien festgesetzt worden. Diese Festlegungen werden hiermit aufgehoben und durch folgende Neufestsetzungen ersetzt:

1. Die Flurstück 512, 619, 623 und 624 der Flur 134 werden als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen.
2. Die äußere Begrenzung des auf den Flurstücken 620 und 625 der Flur 134 errichteten Hauses Frauenburgstraße Nr. 15, wird als Baugrenze festgesetzt.
3. Die Flurstücke 621, 622, 626 und 627 werden als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt und den angrenzenden Baugrundstücken zugeordnet.
4. Art und Maß der baulichen Nutzung für das Grundstück Frauenburgstraße 15 – Flur 134 Flurstück 620 und 625 – werden wie im zeichnerischen Teil dargestellt, festgesetzt.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe